

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 KommRRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010, GVBl. I Nr. 28, hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung vom 11.02.2010, gültig ab 01.04.2010, wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

1. § 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8 Altpapier

(1)

Abfälle aus Haushaltungen, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in die dafür auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter (Papiertonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern einzufüllen (Holsystem). Dazu zählen z. B. Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge, Hefte, Bücher und Kartons. Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Die §§ 19, 20 Abs. 1-5 und Abs. 7-8, 21 und 22 gelten entsprechend.

(2)

Abfälle aus Haushaltungen, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), werden auch in den im Landkreis bereitgestellten Sammelcontainern erfasst (Bringsystem).

(3)

Die für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Abfallbehälter verbleiben auf den Grundstücken.

(4)

Grundstückseigentümer die keinen Abfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 wünschen (Holsystem), haben die Sammelcontainer gemäß Abs. 2 zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche Nutzung der Sammelcontainer (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer beim Landkreis schriftlich anzuzeigen.

(5)

Die Ablagerung von Altpapier und sonstiger Abfällen neben den Sammelcontainern ist verboten.

(6)

Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

2. § 17 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

§ 17 Restabfall

(4)

Die für die Restabfallentsorgung gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Abfallbehälter einschließlich deren Ausstattung gemäß § 5 Abfallgebührensatzung (Transponder, Behälteretikett, Automatik-Schwerkraftschloss und zwei Schlüssel) verbleiben auf den Grundstücken.

3. § 19 erhält folgende Neufassung:

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1)

Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt im Regelfall in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2)

Die Entleerung der Papiertonne erfolgt im Regelfall in einem 28-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(3)

Bei Notwendigkeit erfolgt die Entleerung auf Antragstellung in einem wöchentlichen Rhythmus (z. B. öffentlichen Einrichtungen, Großwohnanlagen).

(4)

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an nachfolgenden Tagen eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5)

Die regelmäßige Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 16:30 Uhr.

(6)

Die regelmäßige Entleerung der Papierbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr.

(7)

Der Landkreis Prignitz gibt Abfuhrtage und Änderungen des Tourenplanes rechtzeitig ortsüblich und unter www.landkreis-prignitz.de bekannt.

II. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 20 Bereitstellung der Abfallbehälter

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die gemäß der §§ 8 Abs. 1 und 17 Abs. 3 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1.100 Liter sowie die zugelassenen Restabfallsäcke zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge ist als Bereitstellungsort die nächstgelegene öffentliche Straße zu nutzen.

5. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3)

Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Außer den in § 17 Abs. 3 zugelassenen Abfallsäcken, ist das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig. Diese Abfälle werden vom Entsorgungsunternehmen nicht eingesammelt. Gleiches gilt, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.

III. Abschnitt Nebenbestimmungen

6. § 25 erhält folgende Überschrift:

§ 25 Abfallumladestation, Kleinannahmestellen, Sammelstellen

7. § 30 Abs.1 erhält folgende Neufassung:

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 5 nicht die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der einzusammelnden Abfälle rechtzeitig vor Beginn der Sammlung anzeigt und nachweist;
2. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung, die vom Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfällen mit anderen Abfällen vermischt;
5. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;

6. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter mit anderen Stoffen befüllt (Zweckentfremdung) oder mit anderen Abfällen als Altpapier und diese zur Entsorgung bereitstellt;
7. entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 die für Altpapier angebotenen Sammelsysteme nicht benutzt;
8. entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle neben den Sammelcontainern ablegt;
9. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
10. entgegen § 13 dieser Satzung Elektrogeräte nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
11. entgegen § 14 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
12. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die nicht als Sperrmüll erfasst werden können, zur Abholung bereitstellt;
13. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
14. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung die Restabfallbehälter mit anderen Abfällen als mit Restabfall befüllt und zur Entsorgung bereitstellt;
15. entgegen § 18 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereit hält;
16. entgegen § 20 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle neben den Abfallbehältern ablegt;
17. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
18. entgegen § 24 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
19. entgegen § 26 dieser Satzung seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Perleberg, den 09.12.2011

gez. Hans Lange
Hans Lange
Landrat des Landkreises Prignitz